

Infrastrukturnutzungsvertrag

zwischen der

Hafen Straubing-Sand GmbH
Europaring 4, 94315 Straubing
(H RB 10247 Registergericht Straubing)
(UST-IdNr. DE 174204431)

im folgenden Hafen genannt

und

dem Eisenbahnverkehrsunternehmen

im folgenden EVU genannt

über die Nutzung der Gleisinfrastruktur im Bereich des Industriegebietes mit
Donauhafen Straubing-Sand

1. Vertragsgrundlagen

1.1 Der Hafen betreibt ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) als nichtbundeseigene Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sowie gemäß 1. Teil 1. Abschnitt Art. 1 Abs. 1 Ziff. 2 des Bayerischen Eisenbahnen- und Seilbahngesetzes. Alle in dieser Vereinbarung genannten Vorschriften, Gesetze und Rechtsverordnungen gelten in der jeweils gültigen Fassung.

Art und Umfang der Eisenbahninfrastruktur des Hafens ist in der örtlichen Bedienungsanweisung samt Anlagen dargestellt.

Die Infrastruktur im Industriegebiet mit Hafen Straubing-Sand ist an das Netz der DB-Netz AG bei km 6,024 zwischen den Bahnhöfen Straubing und Bogen angeschlossen.

1.2 Das EVU erbringt Verkehrsleistungen im öffentlichen Verkehr auf Gleisen der Hafeneisenbahn.

1.3 Das EVU besitzt die, für die Erbringung von Verkehrsleistungen erforderliche behördliche Genehmigung gemäß § 6 AEG und weist diese dem Hafen nach. Den Widerruf, den Wegfall sowie jede Änderung dieser Genehmigung teilt das EVU dem Hafen unverzüglich mit.

2. Benutzungsbedingungen

2.1 Für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur und Einrichtungen des Hafens gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Benutzung der Zugtrassen sowie der sonstigen Anlagen und Einrichtungen öffentlicher Eisenbahninfrastrukturunternehmen – Allgemeine Nutzungsbedingungen (NBS-AT) und Besondere Nutzungsbedingungen (NBS-BT) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- 2.2 Die Belange der im Hafen angesiedelten Firmen und die gleichzeitige Nutzung der Eisenbahninfrastruktur des Hafens durch andere EVU's und

Umschlagtreibende sind zu berücksichtigen und nach entsprechenden Absprachen zu gewährleisten. Im Konfliktfall regelt der Hafen nach billigem Ermessen die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur.

3. Entgelte

Für die Benutzung der Infrastruktur des Hafens Straubing-Sand gilt die jeweils gültige Fassung der Liste der Entgelte (Anlage 9).

4. Laufzeit

Der Vertrag beginnt am 01.01.2017 und endet am 31.12.2017. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls es nicht von einer der Vertragsparteien vier Monate vor Vertragsende schriftlich gekündigt wird.

5. Beendigung, außerordentliche Kündigung

- 5.1 Widerruft die Genehmigungsbehörde die Genehmigung des EVU (§ 7 AEG), erlischt mit sofortiger Wirkung das Recht zur Nutzung der Eisenbahninfrastruktur des Hafens.

- 5.2 Der Hafen ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn
- a) über das Vermögen des EVU ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,
 - b) das EVU seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Hafen an zwei aufeinander folgenden Terminen trotz Mahnung nicht nachkommt,
 - c) dies im Interesse eines geordneten Hafenbetriebes oder des Verkehrs im Hafen oder im öffentlichen Interesse zwingend erforderlich ist,
 - d) das EVU einer Verpflichtung dieses Vertrages trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt und deshalb dem Hafen eine Fortsetzung

des Vertragsverhältnisses nicht zumutbar ist.

- 5.3 Entschädigungsansprüche jeglicher Art des EVU gegen den Hafen wegen vorzeitiger Beendigung dieses Vertrages sind ausgeschlossen.

6. Ansprechpartner

- 6.1 Die Vertragsparteien benennen für die Belange

- a) der Vertragsdurchführung
- b) der Betriebsführung

geeignete Personen, die befugt sind, Entscheidungen im Namen des EVU bzw. des Hafens kurzfristig zu treffen. (Anlage 6)

- 6.2 Änderungen des entscheidungsbefugten Personenkreises teilen sich die Vertragsparteien unverzüglich mit.

- 6.3 Bei Unfällen haben die EVU nach den Betriebsunfallvorschriften für Nichtbundeseigene Bahnen zu handeln.

7. Meldungen

- 7.1 Jede Nutzung der Infrastruktur ist in der vom Hafen vorgegebenen Form rechtzeitig anzumelden (Muster Anlage 7).

- 7.2 Zur Berechnung des Entgeltes nach Nummer 3 sind dem Hafen jeweils bis zum 10. des folgenden Monats die erforderlichen Papiere zur Verfügung zu stellen; aus diesen Unterlagen müssen sich u. a. sowohl die Anzahl der beförderten Wagen, das beförderte Gewicht in Tonnen/Wagen, die Achsen pro Wagen ersehen lassen. Der Schuldner ist weiter verpflichtet, dem Hafen oder der von ihm beauftragten Stelle die für die Entgelterhebung notwendigen Auskünfte unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen zu erteilen.

8. Vertragsbestandteile

- Anlage 1 Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
- Anlage 2 Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
- Anlage 3 Sammlung örtlicher betrieblicher Vorschriften -Bedienungsanweisung
- Anlage 4 Sammlung örtlicher betrieblicher Vorschriften -Bedienungsanweisung
Lichtzeichenanlage
- Anlage 5 Gleisschemaplan
- Anlage 6 Verzeichnis Ansprechpartner
- Anlage 7 Anmeldeformular
- Anlage 8 Verhalten bei Unfällen – Unfallmeldetafel
- Anlage 9 Liste der Entgelte

9. Sonstiges

- 9.1 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 9.2 Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen
- 9.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien sind jedoch dann gehalten, den erstrebten wirtschaftlichen Erfolg in rechtlich zulässiger Weise herbeizuführen.
- 9.4 Gerichtstand ist Straubing
- 9.5 Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt, jede Partei erhält eine Ausfertigung

Straubing, den

Harald Siegert
Eisenbahnbetriebsleiter

Eisenbahnverkehrsunternehmen
+ Firmenstempel